

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 17.03.2023 Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff

Handelsname : Bariumchlorid.2aq z.A.

 EG Index-Nr.
 : 056-004-00-8

 CAS-Nr.
 : 10326-27-9

 Produktcode
 : CL00.0207

 Produktart
 : Reiner Stoff

 Formel
 : BaCl2.2H2O

Synonyme : Bariumchlorid, Dihydrat / Bariumchlorid-2-hydrat / Bariumdichlorid, Dihydrat / Chlorbarium,

Dihydrat / salzsaures Barium, Dihydrat

BIG-Nr. : 15336

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Chemischer Stoff für Laboratorium

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Chem-Lab nv Industriezone 'De arend 2' Zedelgem – Belgium Belgium

T +32 50 288320

info@chem-lab.be - https://www.chem-lab.be

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 50 28 83 20

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 3

Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4

H332

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

GHS06

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H301 - Giftig bei Verschlucken.

H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P330 - Mund ausspülen.

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P301+P312 - BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM

oder Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Art des Stoffs : Einkomponentig

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Barium chloride.2aq a.r.	CAS-Nr.: 10326-27-9 EG Index-Nr.: 056-004-00-8	100	Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=118 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei

Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen:

Erstickung/Aspirationspneumonie verhindern. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Keine (chemischen) Neutralisationsmittel verwenden ohne vorherige ärztliche Beratung. Bei andauernder

Reizung einen Arzt konsultieren.

: Mit Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt ausspülen. Keine (chemischen) Neutralisationsmittel verwenden ohne vorherige ärztliche

Beratung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Mund mit Wasser spülen. Nichts zu trinken geben. Opfer bei vollem Bewusstsein: frühestmöglich erbrechen lassen. Erbrechen mit einer (0,9 %igen) Salzlösung herbeiführen. Sofort Arzt/medizinischen Dienst konsultieren. Die Giftnotrufzentrale konsultieren (www.big.be/antigif.html). Behälter/Erbrochenes mit zum Arzt/Krankenhaus bringen. Einnahme größerer Mengen: sofort in die Klinik. Arzt: Zugabe eines chemischen Antidots. Arzt: Magenspülung.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Trockene Kehle/Halsschmerzen. Husten.

: Rötung des Augengewebes.

 Erbrechen. Übelkeit. Bauchschmerzen. Blutige Stuhlgang. Blutungen des Gastrointestinaltraktes. Speichelfluss. Muskelschwäche. Krämpfe/unkontrollierte Muskelzusammenziehungen. Lähmungen. Herzrhythmusstörung. Blutdruckanstieg.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Bei Umgebungsbrand Löschmittel anpassen an Umgebung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : DIREKTE BRANDGEFAHR: Nicht brennbar.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Wasserstoffchlorid).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen

: Bei Feuer/Erhitzung: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Feuer/Erhitzung: Evakuierung überprüfen. Bei Feuer/Erhitzung: Anwohner Türen und Fenster schließen lassen.

Löschanweisungen

: Tanks/Gefäße mit Wassernebel kühlen/in Sicherheit bringen. Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen. Mit giftigem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.

Schutz bei der Brandbekämpfung

: Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung

: Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Staubwolkenbildung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137). Bei gefährlicher Reaktion: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137). Bei gefährlicher Reaktion: Gasanzug (EN 943).

Notfallmaßnahmen

: Gefahrenzone absperren. Staubwolkenbildung verhindern. Kein offenes Feuer.

Verschmutzte Kleidung reinigen. Bei gefährlicher Reaktion: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei gefährlicher Reaktion: Evakuierung überprüfen.

Maßnahmen bei Staub

: Bei Staubbildung: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Staubentwicklung: Evakuierung überprüfen. Bei Staubbildung: Anwohner Türen und Fenster schließen lassen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

17.03.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 3/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr

schließen. Freigewordenen Stoff eindämmen. Staubwolke mit Wassernebel

niederschlagen/verdünnen. Reaktion: giftige Gase/Dämpfe mit Wassernebel verdünnen. Mit

giftigem/ätzendem Niederschlagswasser rechnen.

Reinigungsverfahren : Staubwolke verhindern durch Abdecken mit Sand/Erde. Feststoff in verschließbaren

Behältern sammeln. Verschütteten Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte

Flächen reichlich mit Wasser reinigen und Seifenlösung. Sammelgut an

Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei Zerstäubung kann eine giftige Konzentration leicht entstehen.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Staubentwicklung vermeiden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten. Die gesetzlichen Vorschriften

beachten. Verschmutzte Kleidung reinigen. Vor Gebrauch Anlage sorgfältig reinigen/trocknen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten. Behälter gut geschlossen halten.

Hygienemaßnahmen : Strenge Hygiene befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Wärme- oder Zündquellen : PRODUKT FERNHALTEN VON: Wärmequellen.

Zusammenlagerungsinformation : PRODUKT FERNHALTEN VON: Oxidationsmitteln. (starken) Säuren.

Lager : An einem trockenen Ort aufbewahren. Behälter an einem gut gelüfteter

An einem trockenen Ort aufbewahren. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
 Unter Verschluss aufbewahren. Unbefugten ist der Eintritt verboten. Den gesetzlichen

Vorschriften entsprechen.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : BESONDERE ANFORDERUNGEN: verschließbar. sauber. korrekt gekennzeichnet. den

gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zerbrechliche Gefäße in feste Behälter einsetzen.

Verpackungsmaterialien : GEEIGNETER WERKSTOFF: Stahl. Rostfreier Stahl. Papier mit Kunststoffauskleidung.

Pappe. synthetisches Material. UNGEEIGNETER WERKSTOFF: Aluminium.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Pariumchlorid.2aq z.A. (10326-27-9)			
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
IOEL TWA 0,5 mg/m³ ((Ba))			
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz			
OEL TWA 0,5 mg/m³			
Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeits	platz		
VME (OEL TWA) 0,5 mg/m³			
Niederlande - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz			
TGG-8u (OEL TWA) 0,5 mg/m³ (als Ba)			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Bariumchlorid.2aq z.A. (10326-27-9)		
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
WEL TWA (OEL TWA) [1] 0,5 mg/m³		
USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
ACGIH OEL TWA 0,5 mg/m³		

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille (EN 166). Bei Staubentwicklung: dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034)

Handschutz:

Handschuhe

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Gute Beständigkeit: Butylkautschuk. Neopren (Chloroprenkautschuk). chloriertes Polyethylen. Polyvinylchlorid (PVC). Viton

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P3. Bei massenhafter Staubbildung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137)

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest

Farbe : Farblos bis weiß.

Aussehen : Kristalliner Feststoff. Pulver. Kristallines Pulver. Körner.

Molekulargewicht : 244,28 g/mol
Geruch : Geruchlos.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : 963 °C
Gefrierpunkt : Nicht verfüghar

Gefrierpunkt : Nicht verfügbar Siedepunkt : 1560 °C Entzündbarkeit Nicht verfügbar Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Flammpunkt Nicht anwendbar Zündtemperatur : Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert 5 - 8 (5 %)pH Lösung : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Löslichkeit : Wasserlöslich.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Dampfdruck : < 0,1 hPa (20 °C)

Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar

Dichte : 3100 kg/m³ Relative Dichte : 3,1

Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht anwendbar Partikelgröße : Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert mit (starken) Oxidationsmitteln.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

17.03.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 6/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Reagiert mit (manchen) Säuren: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Wasserstoffchlorid).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Giftig bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ) : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Bariumchlorid.2aq z.A. (10326-27-9)					
LD50 oral Ratte	118 mg/kg (Ratte, Oral)				
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: 5 – 8 (5 %)				
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft pH-Wert: 5 – 8 (5 %)				
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft				
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft				
Karzinogenität	: Nicht eingestuft				
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft				
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft				
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft				
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft				

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen : Giftig bei Verschlucken, Gesundheitsschädlich bei Einatmen. und mögliche Symptome

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	
Ökologie - Allgemein	: Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft.
Ökologie - Luft	: Keine Aufführung in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (IPCC). Keine Aufführung in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014). Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009).
Ökologie - Wasser	 Schädlich für Krebstiere. Wenig schädlich für Fische. Schädlich für Wasserpflanzen. Grundwassergefährdend. Schwach wassergefährdend (Oberflächengewässer). Nicht schädlich für Bakterien.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) Nicht schnell abbaubar	: Nicht eingestuft

Bariumchlorid.2aq z.A. (10326-27-9)		
LC50 - Fisch [1] 870 mg/l (Leuciscus idus)		
EC50 - Krebstiere [1]	21,9 mg/l (48 Stdn, Daphnia magna, Wasserfreie Form)	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bariumchlorid.2aq z.A. (10326-27-9)		
Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.		
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar	
ThSB	Nicht anwendbar	
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bariumchlorid.2aq z.A. (10326-27-9)		
Bioakkumulationspotenzial	Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.	

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

- Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Einer genehmigten Deponie (Klasse I) zuführen. Entgiften.
- Zusätzliche Hinweise : Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.
 - 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 16 03 03* - anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

EAK-Code

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer					
UN 1564	UN 1564	UN 1564	UN 1564	UN 1564	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung					
Bariumverbindung, n.a.g.	barium compound, n.o.s.	barium compound, n.o.s.	Bariumverbindung, n.a.g.	Bariumverbindung, n.a.g.	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID			
Eintragung in das Beförde	Eintragung in das Beförderungspapier						
UN 1564 Bariumverbindung, n.a.g., 6.1, III, (E)	UN 1564 barium compound, n.o.s., 6.1, III	UN 1564 barium compound, n.o.s., 6.1, III	UN 1564 Bariumverbindung, n.a.g., 6.1, III	UN 1564 Bariumverbindung, n.a.g., 6.1, III			
14.3. Transportgefahren	klassen						
6.1	6.1	6.1	6.1	6.1			
6	6	6	6	6			
14.4. Verpackungsgrupp	oe						
III	III	III	III	III			
14.5. Umweltgefahren							
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein			
Keine zusätzlichen Information	onen verfügbar		1	1			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Transportvorschriften (ADR) : Unterliegt den Bestimmungen

Klassifizierungscode (ADR) : T5 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 60

(Kemlerzahl) Orangefarbene Tafeln

60 1564

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E EAC-Code : 2Z

Seeschiffstransport

Transportvorschriften (IMDG) : Unterliegt den Bestimmungen

EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-A

Lufttransport

Transportvorschriften (IATA) : Unterliegt den Bestimmungen

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : T5

Bahntransport

Transportvorschriften (RID) : Unterliegt den Bestimmungen

Klassifizierungscode (RID) : T5

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Nicht in der REACH-Kandidatenliste gelistet

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Nicht in der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009) gelistet

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Österreich

Giftverordnung 2000 : Unterliegt der Giftverordnung 2000

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : Unterliegt nicht der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen (AwSV).

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 6.1D - Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende

Gefahrstoffe.

:	LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
	LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
	LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
	LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
	LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

Zusammenlagerung erlaubt für

Zusammenlagerungstabelle

: LGK 1, LGK 2A, LGK 4.1A, LGK 5.1A, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.2, LGK 7.

: LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1B.

: LGK 2B, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11,

LGK 12, LGK 13, LGK 10-13.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) : Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende

Anforderungen sind zu beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3. A4) Ausschluss des

Versandweges nach § 10.

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

17.03.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 10/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Niederlande

ABM-Kategorie : B(3) - Gefährlich für Wasserorganismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet SZW-lijst van mutagene stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Der Stoff ist nicht gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – : Der Stoff ist nicht gelistet

Vruchtbaarheid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Der Stoff ist nicht gelistet

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 6.1 - Giftige Stoffe

Chemikalienverordnung (SR 813.11) : Gruppe 2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
H301	Giftig bei Verschlucken.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.